

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 16/10 B

L 5 KR 103/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 KR 76/06 (SG Itzehoe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
- 2 Die Klägerin arbeitet seit 1988 in einer GmbH, der Beigeladenen zu 1., deren Geschäftsführer ihr Ehemann ist. Dieser hielt seit 1994 100 % der Gesellschaftsanteile. Die beklagte Krankenkasse stellte gegenüber der Klägerin fest, dass diese als abhängig Beschäftigte sozialversicherungspflichtig sei. Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin seit dem 1.9.1994 nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege, weil sie selbstständig tätig sei. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 8.10.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie macht eine Abweichung der Berufungsentscheidung von den Urteilen des BSG vom 8.12.1987 (7 RAR 25/86 - USK 87170), vom 9.11.1989 (11 RAR 39/89 - BSGE 66, 69 = SozR



4100 § 104 Nr 19), vom 8.8.1990 (11 RAr 77/89 - SozR 3-2400 § 7 Nr 4) und vom 11.2.1993 (7 RAr 48/92 - Die Beiträge 1993, 521) geltend. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grund weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 1. Die Klägerin benennt zwar unter 1. a) bis f) und 2. a) und b) ihrer Beschwerdebegründung vom 24.3.2010 Rechtssätze, die den von ihr oben genannten Entscheidungen des BSG bzw dem angegriffenen Urteil des LSG tragend zugrunde gelegen haben sollen, es fehlt jedoch die erforderliche nähere Begründung einer daraus sich ergebenden möglichen Abweichung.
- 8 a. Dies gilt zum einen hinsichtlich der von der Klägerin unter 1. a) 1) und 2) formulierten Rechtssätze, die tragend den Urteilen vom 9.11.1989 (11 RAr 39/89 aaO) und vom 11.2.1993 (7 RAr 48/92 aaO) zugrunde liegen sollen, und den unter 1. b) formulierten Rechtssätzen des LSG. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin unter 1. b) formulierten und als tragende Rechtssätze des Urteils des LSG bezeichneten Aussagen ist nicht dargelegt, warum das LSG, obwohl es die aktuellen Entscheidungen des Senats vom 25.1.2006 (B 12 KR 30/04 R - ZIP 2006, 678) und vom 24.1.2007 (B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7) zitiert hat, von der Rechtsprechung des Senats abgewichen sein soll. Mit den von der Klägerin benannten Entscheidungen des BSG hat es sich nicht auseinandergesetzt. Es hätte deshalb näherer Darlegung bedurft, aus welchen Gründen das LSG nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung fehlerhaft ausgelegt und angewendet, sondern einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte, der einer fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht. Hieran fehlt es.
- 9 b. Soweit die Klägerin eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 8.12.1987 (7 RAr 25/86 aaO) geltend macht, wird ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt, inwieweit das LSG einen zu einem tragenden Rechtssatz dieser Entscheidung im Widerspruch stehenden Rechtssatz aufgestellt



haben könnte. Die von der Klägerin unter 1. c) und d) in ihrer Beschwerdebegründung als Rechtssätze bezeichneten Aussagen in der Entscheidung des BSG und im Urteil des LSG beziehen sich auf die Beurteilung der persönlichen Abhängigkeit eines Geschäftsführers. Dies gilt ebenfalls für die unter 2. a) und b) als tragende Rechtssätze des BSG und des LSG wiedergegebenen Aussagen. Lediglich die unter 1. d) am Ende als Rechtssatz bezeichnete Aussage des LSG-Urteils nimmt ergänzend auf die nicht als Geschäftsführerin tätige Klägerin Bezug. Auch hier konnte sich das LSG auf die von ihm zitierten aktuelleren Entscheidungen des Senats vom 25.1.2006 (*B 12 KR 30/04 R aaO*) und vom 24.1.2007 (*B 12 KR 31/06 R aaO*) stützen. Darüber hinaus hat das LSG in seinem Urteil ausgeführt, dass die Tatsache, dass eine Firma innerhalb einer Familie geführt werde und wirtschaftliche Grundlage für die gesamte Familie darstelle, Anlass für eine besondere Einschätzung der Tätigkeit geben könne und auch das überragende Fachwissen eines mitarbeitenden Familienangehörigen von Bedeutung sein könne. Es wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, warum darin nicht eher eine Übereinstimmung als eine Abweichung zu der in der Beschwerdebegründung vom 24.3.2010 unter 1. c) als Rechtssatz bezeichneten Aussage des BSG liegen soll. Es hätte der behauptete Widerspruch näher begründet werden und ergänzend dargelegt werden müssen, woraus sich ergeben könnte, dass das LSG nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung fehlerhaft ausgelegt und angewendet, sondern einen eigenen abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte.

10

c. Eine Abweichung von einem tragenden Rechtssatz der Entscheidung des BSG vom 8.8.1990 (*11 RAr 77/89*) ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Die unter 1. e) der Beschwerdebegründung als Rechtssatz dieser Entscheidung herausgearbeitete Aussage "Ermöglicht die gesellschaftliche Stellung hingegen keinen bestimmenden Einfluss auf die GmbH, kann auch der tatsächlich eingeräumte Einfluss eine abhängige Beschäftigung ausschließen." steht im Zusammenhang mit der Beurteilung der persönlichen Abhängigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers. In dieser Entscheidung ist ergänzend ausgeführt, dass nach der Gestaltung der vertraglichen Bestimmungen und der Durchführung des Vertrages im Wesentlichen Weisungsfreiheit vorliegen könne, die eine persönliche Abhängigkeit ausschließe. Hierauf bezieht sich die von der Klägerin als tragender Rechtssatz der Entscheidung zitierte Aussage. Es hätte deshalb näherer Darlegungen bedurft, aus welchen Gründen die von der Klägerin als Rechtssatz bezeichnete Aussage des LSG "Es ist unerheblich, wenn jemand tatsächlich weisungsfrei tätig war, denn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer hätte jederzeit die Rechtsmacht gehabt, Weisungen zu erteilen." hierzu im Widerspruch stehen könnte. Unabhängig davon, dass die Formulierung eher die Anwendung des Rechts im vorliegenden Einzelfall wiedergibt, hatte das LSG die persönliche Abhängigkeit der Klägerin, die nicht Gesellschafterin und nicht Geschäftsführerin war, zu beurteilen, und hat die tatsächlichen Umstände, zu denen auch die Gestaltung der vertraglichen Bestimmungen gehört, hierfür herangezogen. Die Klägerin führt selbst aus, in den vom LSG zitierten Entscheidungen des Senats vom 25.1.2006 und 24.1.2007 würden sich entsprechende Aussagen zur



Weisungsfreiheit finden, und weist damit darauf hin, dass das LSG dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt sein könnte. Ein möglicher Widerspruch in tragenden Rechtssätzen des Urteils des LSG zur aktuellen Rechtsprechung des BSG wird damit nicht dargelegt.

- 11 2. Aus der Beschwerdebegründung wird auch nicht deutlich, dass das Urteil des LSG auf den genannten Abweichungen beruhen könnte. Zwar behauptet die Klägerin pauschal, das LSG habe zentral auf das formale Nicht-Vorhandensein von Rechtsmacht abgestellt sowie darauf, dass auch ein Fremdgeschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung und damit erst recht die Klägerin abhängig beschäftigt sei. Hätte es der Rechtsprechung des BSG entsprechend darauf abgestellt, wer die Leitung tatsächlich ausübt, und dass die Alleingesellschafterstellung des Ehemannes gerade nicht automatisch die Abhängigkeit der Ehefrau herbeiführt, wäre ein Obsiegen die Konsequenz. Die Klägerin setzt sich damit jedoch nicht im erforderlichen Umfang mit der Gewichtung dieser Merkmale durch das LSG auseinander. Das LSG hat die Kriterien für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung bzw einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gegeneinander abgewogen. Es hat sich hierbei ua auch auf den Inhalt des Arbeitsvertrags gestützt. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, aus welchen Gründen bei Zugrundelegung der Umstände, die die Klägerin als für eine selbstständige Tätigkeit sprechend ansieht, die Gesamtabwägung hier zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, sodass möglicherweise keine andere Entscheidung ergangen wäre.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)